

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 68/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry L. [REDACTED],
[REDACTED] Co. [REDACTED] Avenue, M [REDACTED] B [REDACTED], F [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 559) hat das Berufungsgericht angenommen, daß der 1960 zurückgenommene Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht im Dezember 1965 gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldet werden konnte.

Für eine Prüfung dieser Anmeldung nach § 189 a Abs. 2 BEG bestand kein Anlaß; denn der Kläger hat nicht behauptet, seine Gesundheitsschäden seien erst nach dem 31. Dezember 1964 aufgetreten, sondern vortragen, sie bestünden seit 1949.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat aus dem Tatrichter vorbe-
haltenen Erwägungen medizinische Gründe für die Rück-
nahme des Gesundheitsschadensanspruchs verneint. Diese
Feststellung trägt die Ablehnung einer Angleichung nach
Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss (BGH RZW
1969, 358; Urteil vom 27. November 1975 - IX ZR 51/72 -,
zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)